

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großschwabhausen OT Hohlstedt

vom 18.05.2021

veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen,
Ausgabe 06/21 vom 01.06.2021, Seite 7

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großschwabhausen OT Hohlstedt

Auf Grund des § 19 Absatz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2, 7 und 21b Abs. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den jeweils gültigen aktuellen Fassungen hat die Gemeinde Großschwabhausen in der Sitzung vom 22.04.2021 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großschwabhausen OT Hohlstedt beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großschwabhausen OT Hohlstedt vom 15.08.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen Nr. 10/2005 am 01.09.2005, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Großschwabhausen OT Hohlstedt vom 15.12.2005, veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen Nr. 01/2006 am 01.01.2006, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1a Anwendungszeitraum

Diese Satzung findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.